

BVGer D-1145/2010 vom 7. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1145_2010

FR: TAF D-1145/2010 du 7 décembre 2011

IT: TAF D-1145/2010 del 7 dicembre 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da - mit Ausnahme der angefochtenen Verfügung - die Zwischenverfügungen und Eingaben des vorinstanzlichen Verfahrens ebenfalls in englischer Sprache gehalten und die Rechtsmitteleingabe verständlich ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und - mit Ausnahme des genannten, jedoch als nicht wesentlich erachteten Mangels - formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV1). Die schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuchs sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (Art. 10 Abs. 3 AsylV1).

E. 3.3

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin massgebende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat).

Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Zusammenhang mit der Arbeit seiner Frau bei [Verwaltungseinheit] seit 2006 unter massiver Überwachung durch die EPDP zu stehen. Gleichzeitig sei seine Frau gezwungen, weiterhin für [Verwaltungseinheit] zu arbeiten. Andererseits sei er im Jahr 2007 durch Unbekannte respektive EPDP-Mitglieder ausgeraubt worden. In seiner Rechtsmitteleingabe brachte der Beschwerdeführer zudem vor, durch Personen der PLOTE im Zusammenhang mit den Lokalwahlen in E._____ verdächtigt und entführt worden zu sein. Auf der anderen Seite habe ihn die Polizei im Jahr 2005 im Rahmen eines Round-Ups festgenommen und ihn über allfällige Kontakte zu den LTTE befragt. In der Folge seien seine Angestellten festgenommen worden, woraufhin er sein Geschäft habe schliessen müssen. Nach dem Vorfall sei er etliche Male durch die Polizei aufgesucht worden. Daneben seien er und seine Frau durch Mitarbeiter des CID überwacht

worden. Im Jahr 2007 sei er schliesslich von Unbekannten - vermutlich seien es Mitglieder des MSD gewesen - entführt worden, um acht Tage später gegen die Bezahlung eines Lösegelds wieder freigelassen zu werden.

E. 4.2

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, die geltend gemachte Festnahme im (...) 2005 liege bereits über vier Jahre zurück, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dem Beschwerdeführer drohten diesbezüglich in Zukunft noch einreiserelevante Verfolgungsmassnahmen. Im Weiteren sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens die angeblich politische Motivation der Verfolgungsmassnahmen immer stärker betont habe. So habe er im Rahmen seines Asylgesuchs noch keinen Zusammenhang zwischen den beiden Entführungen und der Arbeit seiner Frau bei [Verwaltungseinheit] hergestellt. Die politische Komponente sei jedoch nicht überzeugend. So sei einerseits nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin gezwungen sei, weiterhin bei [Verwaltungseinheit] zu arbeiten. Andererseits sei das angeblich massive Verfolgungsinteresse an den Beschwerdeführenden aufgrund der Arbeit der Beschwerdeführerin nicht einleuchtend, zumal sie [keinen] politisch verantwortungsvollen Posten innehatte [...]. Ferner sei nicht mit der allgemeinen Erfahrung in Übereinstimmung zu bringen, dass die Beschwerdeführenden während Jahren behelligt worden seien, ohne je drastischeren Massnahmen unterzogen worden zu sein. Die politischen Schwierigkeiten seien daher nicht glaubhaft. Im Weiteren hätten solche Erpressungsversuche oftmals kriminellen Charakter und keinen asylrelevanten, politischen Hintergrund. Daher könnten sich die Beschwerdeführenden mit ihren Schwierigkeiten an die staatlichen Behörden wenden, vielmehr auch hinsichtlich der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin einen staatlichen Posten innegehabt habe. Es sei daher nicht davon auszugehen, sie seien mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft von einer Verfolgung durch die srilankischen Behörden bedroht. Zudem hätten sie die Möglichkeit, sich ihren Problemen durch einen Wegzug in eine andere Region Sri Lankas zu entziehen, weshalb sie nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes seien. Ihre Asylgesuche seien daher abzulehnen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen.

E. 4.3.1

Diese Einschätzung des BFM, wonach sich aus den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers, er und seine Frau seien während Jahren von verschiedenen Gruppierungen behelligt worden, keine asylrelevante Gefährdungssituation der Beschwerdeführenden ergebe, ist - wie nachfolgend aufgezeigt - zu bestätigen.

E. 4.3.2

Vorab ist auf die ausführliche Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts im kürzlich ergangenen, zur Publikation vorgesehenen Urteil E 6220/2006 vom 27. Oktober 2011 zur Situation in Sri Lanka hinzuweisen. Darin stellte das Gericht im Wesentlichen fest, dass sich die Lage in Sri Lanka seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der srilankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 erheblich verbessert hat. Militärisch würden die LTTE als vernichtet gelten und auch die Sicherheitslage habe sich in bedeutsamer Weise stabilisiert. Gleichzeitig habe sich die Menschenrechtslage vor allem hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit weiter verschlechtert. Politisch Oppositionelle würden seitens der Regierung als Staatsfeinde betrachtet und müssten mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen rechnen. Angesichts der allgemein verbesserten

Lage definierte das Gericht Personenkreise, welche einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen. Darunter würden Personen fallen, welche auch nach Beendigung des Krieges verdächtigt würden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu haben. Auch unabhängige Journalisten beziehungsweise regierungskritische Medienschaffende verfügten über ein erhöhtes Risikoprofil. Im Weiteren sei bei Opfern und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen und Personen, die entsprechende Übergriffe behördlich angezeigt hätten, mit erhöhter Verfolgungsgefahr zu rechnen. Ausserdem liefen abgewiesene tamilische Asylsuchende aus der Schweiz unter Umständen Gefahr, bei der Rückkehr behördlich belangt zu werden, weil ihnen Kontakte zu führenden LTTE-Kadern in der Schweiz unterstellt würden. Wegen drohender Erpressung, Kidnapping und anderen Verfolgungshandlungen bildeten schliesslich Personen, welche über beträchtliche finanzielle Mittel verfügten, eine weitere Risikogruppe.

E. 4.3.3

Vorliegend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft keine ernsthaften Nachteile durch Verfolgungsmassnahmen der srilankischen Sicherheitskräfte zu befürchten haben. Insgesamt weist der Beschwerdeführer trotz der geltend gemachten Festnahme im Jahr 2005, der anschliessenden Verhaftungen seiner Angestellten und den Aufsuchungen kein besonderes Risikoprofil auf, das ihn und seine Frau aktuell aus objektiver Sicht als gefährdet erscheinen liesse. Seine Festnahme erfolgte nämlich offensichtlich im Rahmen eines routinemässigen Round-Ups. Solche Massnahmen durch die Polizei sind - vor allem mit Blick auf die damalige Bürgerkriegssituation - vor dem Hintergrund der allgemeinen Bekämpfung der LTTE zu sehen. Seit dem Ende des Bürgerkriegs hat sich die Lage in Sri Lanka allerdings erheblich verbessert. Zwar gehören Personen, die einer Verbindung zu den LTTE verdächtigt werden, gemäss oben zusammengefasster Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch heute potentiell noch zu einer Risikogruppe (vgl. a.a.O. E. 8.1 S. 25). Indes sind den Akten keinerlei Beziehungen der Beschwerdeführers zu den LTTE zu entnehmen (vgl. A8/18 S. 6). Da der Beschwerdeführer zudem am (...) 2005 ohne Auflagen aus der viertägigen Haft entlassen wurde, ist davon auszugehen, dass seitens der srilankischen Sicherheitskräfte nichts mehr gegen ihn vorliegt. Er verfügt folglich über kein besonderes Profil, welches eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG als wahrscheinlich erscheinen lässt. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, im Nachgang an die Festnahme regelmässig durch die Polizei beziehungsweise durch Mitarbeiter des CID gesucht worden zu sein. Dass die Festnahme indes zum heutigen Zeitpunkt über fünf Jahre zurückliegt und der Beschwerdeführer seither offenbar nie weitergehenden Massnahmen als Überwachung und Befragungen unterzogen wurde, weist jedoch auf ein mangelndes Verfolgungsinteresse der srilankischen Sicherheitskräfte hin. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer ausführte, am (...) 2011 - nachdem man am (...) 2010 bei seinen Eltern ihn betreffende Dokumente konfisziert habe - durch Mitglieder des CID an seinem geheimen Wohnort gefunden und befragt worden zu sein. Läge seitens der srilankischen Sicherheitskräfte tatsächlich ein Interesse an seiner Verfolgung vor, ist davon auszugehen, sie hätten ihn nach der jahrelangen Suche verhaftet. Die blossen Überwachung jedenfalls vermag den Anforderungen an die Asylrelevanz mangels ausreichender Intensität nicht zu genügen. Das fehlende Risikoprofil und die Tatsache, wonach die Beschwerdeführenden in jüngerer Zeit keinen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen unterzogen wurden, lassen eine zukünftige Verfolgung durch die srilankischen Sicherheitskräfte als überwiegend unwahrscheinlich erscheinen.

E. 4.3.4

Paramilitärische Gruppen wie die EPDP oder die PLOTE sind gemäss aktueller Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor mit - wenn auch in reduziertem Ausmass auftretenden - "White Van"-Entführungen (vgl. BVGE 2008 Nr. 2) in Verbindung zu bringen, wobei die Urhebererschaft oftmals im Dunkeln bleibt und nicht in jedem Fall das politische Profil des Opfers ausschlaggebend ist (vgl. a.a.O. E. 8.5 S. 28 f.). Vorliegend weisen die konkreten Umstände eher auf einen kriminellen als auf einen politischen Hintergrund der Entführungen hin. Wie das BFM festhielt, vermag die vorgebrachte politische Komponente nicht zu überzeugen. So legen die Beschwerdeführenden keine entscheidungsrelevante politische Aktivität an den Tag [...], weshalb das geltend gemachte Interesse der EPDP an den beiden nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner privilegierten finanziellen Situation Opfer krimineller Vorgänge geworden. So wurde der Beschwerdeführer im (...) 2007 seiner Wertsachen beraubt und am (...) 2007 nach der Entführung gegen die Bezahlung eines Lösegeldes freigelassen. Es fehlt den Behelligungen durch Unbekannte beziehungsweise durch die EPDP daher vorliegend am Verfolgungsmotiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG. Die in der Rechtsmitteleingabe angeführten Schwierigkeiten mit der PLOTE im Zusammenhang mit den Lokalwahlen in E. _____ haben sich vor neun Jahren zugetragen, weshalb sie für den Entscheid nicht massgebend sind. Schliesslich ist für den Fall von Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure zu bemerken, dass die heutige politische Situation in Sri Lanka es grundsätzlich zulässt, Übergriffe seitens Dritter der Polizei zu melden. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine grundsätzliche Schutzunwilligkeit des srilankischen Staates, vielmehr ist aufgrund des staatlichen Arbeitsverhältnisses der Beschwerdeführerin vorliegend davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sich diesbezüglich an die Behörden wenden können. Die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 3 AsylG zu verneinen sei, erweisen sich somit als zutreffend.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung aus asylrelevanten Motiven aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würden. Es liegt keine Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 20 AsylG i.V.m. Art. 3 AsylG vor. Das BFM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.